

Dieter Dreher

Steuerberater

Gartenstraße 86 • 88212 Ravensburg
Telefon (07 51) 35 90 2 - 0
E-mail: kontakt@steuerberater-dreher.de



E Rechnung

Ab 2025 gelten in Deutschland (so wie schon länger z.B. in Italien und Polen) neue Vorschriften zur Rechnungsstellung. Die Rechnungsstellung muß ab dann in den meisten Fällen elektronisch erfolgen. Die Umsetzungsfristen sind sehr kurz (Gesetz Ende März verabschiedet. Die Finanzverwaltung will erst im 4. Quartal 2024 nähere Anwendungsinformationen veröffentlichen). Wesentliche Details sind daher noch unklar, insbesondere auch, weil die beteiligten Softwarefirmen noch Entwicklungsbedarf haben. Einige Eckpunkte aber können schon für die Vorbereitung genutzt werden. Es gibt einige Übergangstermine, die letztlich aber nur zur Verkomplizierung beitragen.

Die E-Rechnung ist eine elektronische Datei die zwei Komponenten enthalten wird. Eine Komponente ist im Klartext für Menschen lesbar, z.B. ein pdf Anhang. Die andere Komponente muß maschinell, insbesondere für die Prüfer der Finanzverwaltung verarbeitbar sein. Nur die zweite Komponente erfüllt die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug bei der Umsatzsteuerberechnung. Zulässig werden alle Formate sein, die diese Voraussetzung erfüllen. Verschiedene Softwarehersteller, können also auf verschiedene Formate setzten. (Zulässig sind auch Formate mit nur der zweiten Komponente. Diese können dann nur über eine Software gelesen werden).

Die Verpflichtung zur E-Rechnung besteht nicht gegenüber privaten Endverbrauchern. Diese können weiterhin per Papier oder pdf-Datei erstellt werden. Die Verwendung einer E-Rechnung ist im Gegenteil nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers möglich.

Die Verpflichtung eine E-Rechnung zu verwenden besteht nur zwischen Unternehmen, die beide ihre Ansässigkeit in Deutschland haben. Ausgenommen sind Kleinbetragsrechnungen bis 250,- € (für die aber die Verwendung der E-Rechnung zulässig ist) und ein paar weitere weniger bedeutende Ausnahmen. Zu diesem Kreis der Unternehmer gehören auch Vermieter, Kleinunternehmer und Landwirte. Einige umsatzsteuerbefreite Umsätze sind nach derzeitiger Auffassung von der Pflicht eine E-Rechnung zu erteilen befreit.

Bis 2027 bleiben Papierrechnungen oder pdf zulässig, allerdings nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Empfängers. Für 2028 wird dies auf Unternehmen mit höchstens 800.000,- € Jahresumsatz beschränkt. **Sie sollten sich bei Ihrem Softwarehersteller erkundigen, ob, wie und ab wann er die E-Rechnung für Ihre Abrechnungssoftware umsetzen wird. Sofern Sie bisher keine Abrechnungssoftware verwendet haben, müssen Sie eine anschaffen** (Das Bundesfinanzministerium prüft ob es eine eigene Software kostenlos ab 2025 zur Verfügung stellt. Im Internet sind unter <https://erechnung.meinbuero.de/> oder <https://xrechnung-erstellen.com/> einfache Tools zum erstellen und anzeigen verfügbar.).

Ab 2025 müssen Sie grundsätzlich in der Lage sein E-Rechnungen anzunehmen. Ihr Geschäftspartner ist nicht an Ihre Zustimmung gebunden, wenn er die Übergangsregelungen nicht in Anspruch nehmen will. Ob für das lesen der E-Rechnung eine besondere Software notwendig wird, hängt davon ab, ob Ihr Geschäftspartner beide Komponenten verwendet, oder nur die maschinenlesbare Komponente. Zum Empfang sind alle Unternehmen, also auch steuerbefreite, z.b. Vermieter, verpflichtet.

Es wird mehrere Übertragungswege geben. Zentrale Plattformen im Internet (die aber wohl nur für größere Unternehmen in Frage kommen werden; im Internet finden sich bereits einige Anbieter), der Download auf einer Internetseite des Lieferanten (wird bereits von einigen Unternehmen insbesondere im Bereich der Energieversorgung so gehandhabt) und der Versand per E-Mail (wird wohl für kleinere und mittlere Unternehmen überwiegen). (Unser Softwareunternehmen bietet ab Mitte Oktober 2024 eine zentrale Annahmepattform für E-Rechnungen. Nach der Vorstellung von Ablauf und Kosten dürfte ein Effizienzgewinn nur bei hohem E-Rechnungseingang eintreten. Da das Modul nach derzeitigen Stand monatlich kündbar ist, können Sie es gern testen.)

Unabhängig vom Übertragungsweg unterliegen die E-Rechnungen, sowohl erhaltene als auch verschickte, bei Ihnen der 10-jährigen Aufbewahrungspflicht. **Sie sollten also für eine zentrale Speichermöglichkeit mit Datensicherung sorgen.** Über den Aufbewahrungszeitraum hinweg dürfen die digitalen Belege nicht verändert werden. Dies muß nachweisbar sein. Dafür muß ein individuelles Konzept erarbeitet werden. Ab dem 2. Halbjahr 2025 muß eine Verfahrensdokumentation erarbeitet werden, die auch dies beinhaltet.

Die E-Rechnungen müssen an uns für die Finanzbuchführung weitergeleitet werden. Unser Softwarehersteller hat, so wie andere auch, hierfür eine Lösung. Diese waren aber im Verhältnis von Kosten und Aufwand insbesondere mit den bisherigen Papierrechnungen nur für größere Unternehmen geeignet, die bereits heute Lieferantenrechnungen im großen Umfang per E-Mail erhalten. Unser Softwarehersteller hat dies erkannt und eine kleinere Lösung angekündigt, die auch für absolute Kleinstunternehmen erschwinglich und praktikabel sein soll. Die Nutzung des Belegmoduls erfüllt nachzeitigem Stand die Anforderungen an den Nachweis der Unveränderbarkeit. Die Belege sind jederzeit über das Internet für Sie verfügbar (die lokale Datenhaltung sollte aber nicht vernachlässigt werden).

Die bisherige Erfahrung mit der Verbuchung umfangreicher digitaler Belege hat gezeigt, daß keineswegs die vielfach behauptete Rationalisierung damit verbunden ist. Im Gegenteil wird es bei kleinen und mittleren Unternehmen zu Mehraufwand kommen. In einer großen Tageszeitung hat ein Redakteur dazu gemeint: Hintergrund des ganzen Verfahrens ist die Hoffnung der Politik auf mehr Steuereinnahmen durch erhoffte Verhinderung/Erschwerung von Schwarzarbeit und Personaleinsparung in der Finanzverwaltung. Der Aufwand in der Wirtschaft ist kein Thema.

Wir testen seit Monaten die Umsetzung der neuen Regeln in der eigenen Finanzbuchführung. Aus den Erfahrungen haben wir einen Workflow entwickelt, den wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Ab 2023 brauchen Sie Rechnungen von Ihren Lieferanten als E-Rechnungen. Manche Ihrer Lieferanten wissen aber möglicherweise gar nicht, daß Sie Geschäftskunden sind. Z.B. Amazon geht bisher grundsätzlich von Privatkunde aus, wenn nicht ausdrücklich der Account auf Geschäftskunde upgegradet wird.

Sie sollten Ihre Lieferanten bis Anfang Januar also prüfen und gegebenenfalls auf die Geschäftskundeneigenschaft hinweisen.

Auch bei Einkäufen von Fall müssen Sie bei betrieblichen Bestellungen und Einkäufen auf die Eigenschaft Geschäftskunde und E-Rechnung achten.

Keinesfalls sollten Sie die noch bestehenden „Erleichterungen“ für Papier- oder pdf-Rechnungen in Anspruch nehmen. Für einen effektiven Arbeitsablauf ist es wichtig möglichst viele Belege in

einheitlichem Format zu haben. Papier- oder pdf-Rechnungen stören den Arbeitsablauf und führen zu viel Aufwand.

Über weitere Entwicklungen werden wir informieren, wenn sie verfügbar sind.

Zur E-Rechnung werden die verfügbar werdenden Informationen laufend in die Merkblätter eingearbeitet. Über die jeweils aktuelle Information können Sie sich im Internet www.steuerberater-dreher.de unter dem Punkt Aktuelles informieren.